

Reglement der SFL über die Erfüllung laufender Spielerverträge

Gestützt auf das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern inkl. Anhänge, insbesondere die Art. 13–18 (nachstehend FIFA-Reglement genannt), gestützt auf die Statuten der SFL, insbesondere die Artikel 18, Absatz 1, Ziffer 4 und 23, Ziffer 1 und 2.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Anwendungsbereich und Zweck

- 1) Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf Arbeitsverträge zwischen Klubs und Spielern.
- 2) Es bezweckt die Förderung der Vertragsstabilität, um die Regularität des Wettkampfs und die sportliche Ethik zu sichern.

Artikel 2 – Begriffe

- 1) Unter vorzeitiger einseitiger Kündigung versteht man jede Kündigung, die von einer Partei vor dem Auslaufen des Vertrages ausgesprochen wurde.
- 2) Die Entschädigungen, von denen im vorliegenden Reglement die Rede ist, sind dazu bestimmt, die Wirkungen einer vorzeitigen Kündigung zu korrigieren; sie gleichen denjenigen, die im Arbeitsrecht vorgesehen sind. Es geht weder um Ausbildungsentschädigungen noch um Disziplinarmaßnahmen. Diese bleiben vorbehalten.

Artikel 3 – Informationspflicht

- 1) Der Klub, der mit einem vertraglich gebundenen Spieler Kontakt aufnehmen möchte, muss den anderen Klub spätestens zur gleichen Zeit wie den betreffenden Spieler schriftlich benachrichtigen. Ebenso muss ein Klub, der von einem vertraglich gebundenen Spieler (oder dessen Beauftragten) kontaktiert wird, den anderen Klub in Kenntnis setzen, bevor er Gespräche aufnimmt.
- 2) Ein Spieler darf einen Vertrag mit einem anderen Klub erst dann abschliessen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Klub abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird.
- 3) Jeder Verstoss gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht angemessene Busen nach sich. Die Disziplinarkommission kann gegenüber dem fehlbaren Klub eine Busse von mindestens Fr. 50 000.–, gegenüber dem Spieler eine angemessene Busse aussprechen.

Artikel 4 – Verbot der Anstiftung zum Vertragsbruch

Die Anstiftung zum Bruch des Arbeitsvertrages durch einen Klub oder einen Agenten zieht die Anwendung der im FIFA-Reglement vorgesehenen Sanktionen durch die Disziplinarkommission nach sich.

Kapitel II: Vorzeitige einseitige Auflösung des Vertrages

A. Grundsatz

Artikel 5 – Verbot

- 1) Ein Vertrag zwischen einem Nicht-Amateur-Spieler und einem Klub gilt als beendet, wenn der Vertrag entweder ausläuft oder in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich aufgelöst wird.
- 2) Jede vorzeitige einseitige Auflösung eines Arbeitsvertrages, welche nicht durch einen der unter lit. B aufgezählten Gründe gerechtfertigt ist, ist untersagt und zieht grundsätzlich die Bezahlung einer Entschädigung an die andere Vertragspartei sowie die im FIFA-Reglement vorgesehenen Disziplinarstrafen nach sich.

B. Ausnahmen

Artikel 6 – Aus wichtigen Gründen

- 1) Der Klub oder der Spieler, der den Arbeitsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 337 OR kündigt, unterliegt weder der Anwendung von Disziplinarstrafen noch der Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung.
- 2) Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Klubs für den Spieler, der trotz seines Begehrens um Sicherheitsleistung für seine vertraglichen Ansprüche innert 10 Tagen diese Sicherheiten nicht erhalten hat und daraufhin den Arbeitsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigt (Art. 337a OR).
- 3) Die Partei, die den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigt, muss die Kündigung schriftlich begründen, falls dies die Gegenpartei nach der Kündigung verlangt.
- 4) Falls die Gegenpartei das Bestehen von wichtigen Gründen nicht schriftlich und mit kurzer Begründung innert einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Kündigung bestreitet, wird angenommen, dass sie sie anerkennt.

Artikel 7 – Aus wichtigem sportlichem Grund

- 1) Der Spieler, der seinen Arbeitsvertrag einseitig im voraus und aus wichtigen sportlichen Gründen auflöst, unterliegt weder einer Disziplinarstrafe noch der Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung.
- 2) Das FIFA-Reglement findet Anwendung.
- 3) Der Nicht-Amateur-Spieler darf einen bestehenden Vertrag aus einem sportlich wichtigen Grund nur innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit des Klubs, für den er qualifiziert ist, auflösen.

Artikel 8 – Ausserhalb einer absoluten Schutzperiode

- 1) Der Spieler oder der Klub, der den Vertrag einseitig vorzeitig kündigt, unterliegt keiner Disziplinarstrafe, falls der entsprechende Vertrag 3 volle Jahre (für Verträge, die bis und mit dem 28. Geburtstag des Spielers in Kraft getreten sind), resp. 2 volle Jahre (für Verträge, die nach dem 28. Geburtstag in Kraft getreten sind), gedauert hat.
- 2) Die Kündigung muss indessen schriftlich innert 15 Tagen nach dem letzten Meisterschafts- oder Cupspiel der Saison erfolgen.
- 3) Die Zuspicherung einer Entschädigung bleibt vorbehalten.

Kapitel III: Verfahren

A. Behörden

Artikel 9 – Zuständige Behörden

- 1) Auf Begehren einer der Parteien unternimmt die Schlichtungskommission den obligatorischen Schlichtungsversuch, wie er im vorliegenden Reglement vorgesehen ist.
- 2) Die Disziplinarcommission ist zuständig für die Verhängung der Sanktionen, die im FIFA-Reglement und in den FIFA-Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind. Zudem findet das Reglement über die Disziplinarstrafen der SFL Anwendung.

Artikel 10 – Zusammensetzung der Schlichtungskommission der SFL

Die Schlichtungskommission tagt mit einem einzigen Mitglied.

B. Entschädigungsbegehren

Artikel 11a – Grundsatz

- 1) Falls ein sportlich wichtiger Grund fehlt, kann die Partei, deren Vertrag einseitig gekündigt wurde, gemäss den nachstehenden Verfahrensbestimmungen eine Entschädigung für einen ungerechtfertigten Vertragsbruch verlangen.
- 2) Die Entschädigung wird gemäss den massgebenden Kriterien des FIFA-Reglements festgelegt.
- 3) Hat ein Spieler eine Entschädigung zu bezahlen, gilt für ihn und den neuen Klub die Solidarhaftung.

Artikel 11b – Anrufung der Schlichtungskommission der SFL

- 1) Die Schlichtungskommission wird durch die Einreichung eines schriftlichen und zumindest kurz begründeten Entschädigungsbegehrens unter Angabe der Beweismittel, die der Antragsteller anzuführen gedenkt, beim Sekretariat der SFL angerufen.
- 2) Die Entschädigungsbegehren müssen innert 30 Tagen nach Empfang der einseitigen vorzeitigen Kündigung des Vertrages eingereicht werden, widrigenfalls nicht darauf eingetreten wird.

Artikel 12 – Obligatorische Schlichtung

- 1) Nach Erhalt eines Entschädigungsbegehrens übermittelt es die Schlichtungskommission dem Beklagten, gewährt ihm eine kurze Frist, um seine Bemerkungen zu formulieren, seine allfälligen Widerklagebegehren anzuführen und seine Beweismittel zu nennen, und lädt unverzüglich die Parteien vor. Sie versucht bei der Sitzung eine Einigung herbeizuführen.
- 2) Falls die Schlichtung gelingt, wird die Vereinbarung zwischen den Parteien ins Protokoll aufgenommen und von den Parteien sowie vom Präsidenten der Schlichtungskommission unterzeichnet. Nach Erledigung dieser Formalitäten gilt der Vergleich als rechtsverbindlich, und die Schlichtungskommission stellt das Verfahren ein.

Die Schlichtungskommission kann in diesem Fall von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien nach Billigkeit darauf verzichten, die Disziplinarkommission anzurufen.

3) Das Scheitern der Schlichtung wird ins Protokoll aufgenommen.

Artikel 13 – Schiedsverfahren

1) Alle schiedsgerichtsfähigen Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben oder in Zusammenhang mit diesem stehen, sind ausschliesslich dem Schiedsgericht des Sports (Tribunal Arbitral du Sport; TAS) gemäss Art. 7 Abs. 1, 3, 4 und 5 der Statuten des SFV zu unterbreiten.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Artikel 14 – Übergangsbestimmungen

1) Das vorliegende Reglement findet auf alle laufenden Verträge Anwendung, mit Ausnahme von Artikel 8, der erst auf Verträge anwendbar ist, die nach seinem Inkrafttreten unterzeichnet werden.

2) Die Verfahren, die während der Geltung des alten Reglementes anhängig gemacht wurden, bleiben von diesem geregelt.

Artikel 15 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, so ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 16 – Aufhebung

Die anderslautenden Bestimmungen des Reglementes der SFL über die Ausbildungsförderung und die Erfüllung laufender Spielerverträge sind aufgehoben.

Artikel 17 – Annahme und Inkrafttreten

1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 14.6.2002 angenommen.

2) Es tritt sofort in Kraft.

3) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:

- Einleitung, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2+3, Art. 5 Abs. 1+2, Art. 7 Abs. 2+3, Art. 11a, Art. 11b, Art. 15, am 21.4.2006 mit sofortiger Inkraftsetzung.
- Art. 6 Abs. 3, Art. 11b Abs. 2, Art. 12 Abs. 2, am 1.6.2007 mit Inkraftsetzung am 10.6.2007.
- Art. 13, am 14.11.2008 mit sofortiger Inkraftsetzung.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich und Zweck
2. Begriffe
3. Informationspflicht
4. Verbot der Anstiftung zum Vertragsbruch

Kapitel II: Vorzeitige einseitige Auflösung des Vertrages

A. Grundsatz

5. Verbot

B. Ausnahmen

6. Aus wichtigen Gründen
7. Aus wichtigem sportlichem Grund
8. Ausserhalb einer absoluten Schutzperiode

Kapitel III: Verfahren

A. Behörden

9. Zuständige Behörden
10. Zusammensetzung der Schlichtungskommission der SFL

B. Entschädigungsbegehren

- 11a. Grundsatz
- 11b. Anrufung der Schlichtungskommission der SFL
12. Obligatorische Schlichtung
13. Schiedsverfahren

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

14. Übergangsbestimmungen
15. Textdifferenzen
16. Aufhebung
17. Annahme und Inkrafttreten